

An die Lehrer und Eltern der Schüler der Friedrich-Schiller-Realschule in Neuhausen auf den Fildern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

das Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen hat im Rahmen der gesetzlichen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Information erhalten, dass ein(e) Schüler(in), der(die) Ihre Schule besucht, an dem neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankt ist.

Die unverzüglich aufgenommenen Recherchen des Gesundheitsamtes haben Folgendes ergeben:

- Der(Die) betroffene Schüler(in) Kind geht in die Klasse 9a.
- Der (Die) Schüler(in) war diesen Recherchen zufolge frühestens am 29.02.20 für andere Personen ansteckend und hielt sich zuletzt am 06.03.20 in der Schule auf.

Je nach Enge/Intensität des Kontakts in der Schule werden die möglichen Kontaktpersonen in der Kita entsprechend den Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement des Robert Koch-Instituts in verschiedene Kategorien eingeteilt:

1. Kontaktpersonen mit engem Kontakt und daher höherem Infektionsrisiko,
2. Kontaktpersonen mit geringem Infektionsrisiko,
3. Personen ohne Kontakt oder mit so minimalem Kontakt, dass kein Infektionsrisiko anzunehmen ist.

Für **Lehrer und Schüler** der Klasse 9a sowie alle, die im selben Klassenzimmer (auch Sporthalle) wie die(der) Erkrankte unterrichtet haben oder wurden, gilt daher folgende Regelung:

- Personen, die sich im selben Raum wie die betroffene Person aufgehalten haben, aber nicht mehr als 15 Minuten mit ihm aus kurzer Distanz (<2 m) gesprochen haben und keinen sonstigen engen Kontakt zu der Schülerin oder zu Körpersekreten des der Betroffenen hatten (z. B. Taschentücher in die Hand genommen und entsorgt haben), werden als **Kontaktpersonen der Kategorie II („geringes Infektionsrisiko“)** eingestuft. Sie dürfen (vergleichbar mit der Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten) bis einschließlich 14 Tage nach dem letzten Kontakt zum erkrankten Kind den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen. Diesem Personenkreis wird nahegelegt, auch im privaten Bereich Kontakte zu anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden, z.B. durch häusliche Absonderung, und generell im Haushalt nach Möglichkeit für eine zeitliche und räumliche Trennung der Kontaktperson von anderen Haushaltsmitgliedern zu sorgen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen,

dass sich die Kontaktperson in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

- Personen, mit zusammengezählt mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs mit dem Schüler, und Personen, die mit der Betreuung des Kindes betraut waren und/oder in direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten des Kindes gekommen sind, insbesondere zu Sekreten des Nasen-Rachenraums, wie z.B. durch Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc., werden als **Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres Infektionsrisiko“)** eingestuft. Für diese Personen ordnet das Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne an und es gilt die im Anhang beigefügte Musterverfügung (Anordnung). Diese wird in personalisierter Form vom Gesundheitsamt oder der zuständigen Ortspolizeibehörde nachgereicht. Wenn im Haus keine ausreichende Trennung der Kontaktperson von den übrigen Mitglieder der Wohngemeinschaft z. B. Kinder, Ehepartner möglich ist, dürfen diese (in Anlehnung an die Regelung des Kultusministeriums BW für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und an die Regelungen nach § 34 Abs. 3 IfSG) bis zum Ende der Quarantäne der eigentlichen Kontaktperson Kindergärten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Kinder und Jugendliche betreut werden, nicht betreten oder an Veranstaltungen solcher Einrichtungen teilnehmen. Für anderweitig Berufstätige empfehlen wir eine Absprache mit dem Arbeitgeber.

Wichtig:

Treten Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit SARS-CoV-2 hindeuten könnten (insbesondere Atemwegssymptome wie Husten und Schnupfen, Fieber, Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen aber auch Durchfall und Erbrechen oder bei Kindern anhaltendes Schreien) soll unverzüglich zunächst telefonisch Kontakt zum Kinderarzt aufgenommen werden und anschließend das Gesundheitsamt informiert werden. Der Kinderarzt oder ggf. der Rettungsdienst sind in diesem Fall vorab über den Kontakt zu einem bestätigten Erkrankungsfall mit dem neuen Coronavirus zu informieren.

Treten bei Kontaktpersonen der Kategorie I oder II Symptome auf, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, besteht auch im Sinne von § 34 IfSG ein **Erkrankungsverdacht**. In diesem Fall dürfen auch die übrigen (symptomfreien) Mitglieder der Wohngemeinschaft von Kontaktpersonen der Kategorie I und II (Geschwisterkinder, Eltern oder Sorgeberechtigte) keine Gemeinschaftseinrichtungen mehr betreten oder an Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen teilnehmen.

Sollte das Gesundheitsamt telefonisch nicht erreichbar sein, ist eine Kontaktaufnahme auch per Email, Fax, oder über das Kontaktformular des Landratsamtes möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Gertie Soßna

[Dr.med.Gertie Soßna](#)

Landratsamt Esslingen - Gesundheitsamt
SG 213 - Kinder-und Jugendärztlicher Dienst, Prävention
– AIDS-/STI-Beratung -
Am Aussichtsturm 5
73207 Plochingen
Tel.: 0711/3902-41642
Fax (PC) :0711/3902-5-1642
Mail: Sossna.Gertie@lra-es.de